

AKKREDITIERUNG

Wirtschaftsingenieurwesen-Management, B.Eng.

Der Studiengang hat das interne Akkreditierungsverfahren der Technischen Hochschule Ingolstadt erfolgreich durchlaufen.

Der Studiengang ist gemäß §7 und §10 AO rückwirkend zum 15.03.2023 für 16 Semester *vorbehaltlich der Erfüllung der 1 Auflage* bis zum 14.03.2031 akkreditiert.

Im Einvernehmen mit dem Beschluss der Akkreditierungskommission spricht der Präsident die Akkreditierung des Studiengangs aus.

Ingolstadt, 26. Juli 2023

gez. Prof. Dr. Walter Schober
Präsident der Technischen Hochschule Ingolstadt

Inhalt

Profil des Studiengangs:	2
Zusammenfassende Bewertung:.....	2
Beschluss der Akkreditierungskommission	3
Prozess zur Siegelvergabe:	5

Profil des Studiengangs:

Studiengangs-Information:	ECTS		Regelstudienzeit	Studienort	Studententyp
	210 ECTS		11	Ingolstadt	Grundständig
Profil: § 12 (6) BayStudAkkV	Vollzeit		Teilzeit	International	Virtuell
			X		
	Dual		Berufsbegleitend	Berufsintegrierend	Sonstige:
			X		
Kooperation § 19 - 20 BayStudAkkV	X	Keine nicht-hochschulische Kooperation		nicht-hochschulische Kooperation	
	X	Keine hochschulische Kooperation		hochschulische Kooperation	
<p>Kurzbeschreibung: Der elfsemestrige berufsbegleitende Bachelorstudiengang (B.Eng.) hat das Ziel qualifizierte Berufstätige zu Ingenieuren für den Einsatz im Schnittstellenbereich zwischen Technik und Betriebswirtschaft auszubilden. Das Studium befähigt die Absolventen dazu, im industriellen Umfeld praktische Aufgabenstellungen eigenverantwortlich zu lösen, das Management zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben oder freiberufliche Aufgaben zu übernehmen.</p>					

	Antrag auf ERST-Akkreditierung nach § 2 Akkreditierungsordnung
X	Antrag auf RE-Akkreditierung nach § 3 Akkreditierungsordnung
	Antrag auf Akkreditierung einer Änderung nach § 4 Akkreditierungsordnung

Zusammenfassende Bewertung:

Der Gesamteindruck der Fachbeiräte und der Akkreditierungskommission hinsichtlich des Studiengangs ist positiv. Es handelt sich um einen Studiengang, der praxisbezogen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse die notwendigen Kompetenzen vermittelt. Mit den im Curriculum befindlichen Inhalten wird es als hinreichend angesehen, dass die Absolventinnen und Absolventen einer von der Hochschule angegebenen qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen können. Studienorganisatorisch wird das Konzept einem berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang gerecht. Die Berufspraxis der Studierenden wird in ausreichendem Maße berücksichtigt und eingebunden.

Der Studiengang bedient sich gemeinsam mit dem Studiengang „Fahrzeugtechnik, B.Eng.“ aus dem Modulbaukasten Technik. Die Module werden in beiden Studiengängen gelehrt.

Die bereits umgesetzte Änderung (Modulbaukasten, SPO WS 21/22) ist ausdrücklich zu begrüßen, ist im Akkreditierungsverfahren berücksichtigt und positiv bewertet.

Nachfolgend, auf Seite 3, ist der Beschluss der Akkreditierungskommission (Akkreditierung inkl. Auflagen und Empfehlungen) abgedruckt. Die begründete Bewertung zur Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien (Prüfkataloge) sind Anlage 1 und Anlage 2 zu nehmen. In den Prüfkatalogen sind Kriterien, Maßgaben und Beschlussvorschläge abgedruckt.

Beschluss der Akkreditierungskommission

Kommission: Prof. Dr. Rudolf Gregor (Vorsitzender der Akkreditierungskommission)
Prof. Dr. Dirk Hecht (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät WI)
Prof. Dr. Ulrich Margull (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät I)
Prof. Dr. Michael Mayr (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät BS)
Prof. Dr. Peter Weitz (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät M)
Laura Meißner (Vertreterin der Studierenden)
Sophie Daiser (Vertreterin der Studierenden)
Heike Götz (Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeitenden)

Fachbeirat: Prof. Dr. Heinrich Kammerdiener (OTH Amberg-Weiden)
Prof. Dr. Günter Kummelsteiner (OTH Amberg-Weiden)
Jan Loos (OTH Regensburg, Vertreter der Studierenden)
Alexander Bertram (BMW AG, Vertreter der Berufspraxis)

Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen-Management, B.Eng.

Beschluss: **Unter Berücksichtigung der Maßgaben des Fachbeirats wird der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen-Management, B.Eng. unter 1 Auflage akkreditiert.**

Die begründete Bewertung zur Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien (Prüfkataloge) sind Anlage 1 und Anlage 2 zu nehmen. In den Prüfkatalogen sind Kriterien, Maßgaben und Beschlussvorschläge abgedruckt.

Auflagen und Empfehlungen:

Auflage 1: § 7 (2) BayStudAkkV Modulhandbücher

Das Modulhandbuch ist redaktionell zu überarbeiten. Bei der Durchsicht des Modulhandbuchs sind einige Formatfehler (fehlende Tabellen, überlaufende Texte ...) aufgefallen. Unter Voraussetzung für die Teilnahme am Modul ist tw. auf die SPO verwiesen, passend wäre hierfür das Feld der Prüfungsvoraussetzungen. In diesem Zug sollten auch die Lernziele durchgehend kompetenzorientiert formuliert werden. Offen bleibt zudem wann / wie die Prüfungsform festgelegt wird. Im MHB erfolgt bspw. keine Spezifikation hinsichtlich der Zeitdauer bei schriftlichen Prüfungen.

Empfehlung 1: § 12 (5) BayStudAkkV Studierbarkeit

Der Workload im Modul „Vertiefungsseminar“ soll überprüft werden. Der Fachbeirat stellt einen großen Aufwand in der Prüfungsvorbereitung fest.

Abweichungen: Die Maßgaben der Fachbeiräte wurden aufgegriffen, die Formulierung für die Beschlussfassung entsprechend angepasst und konkretisiert.

Die Kommission ist an den folgenden Punkten von den Maßgaben abgewichen:

§ 13 BayStudAkkV Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge - begründete Abweichung: keine Auflage / Empfehlung

Die Fachbeiräte haben folgende Maßgabe abgeleitet:

„§13 Maßgabe: Vor allem in großen, international tätigen Unternehmen ist die Geschäftssprache des Umfeldes oft Englisch. In beiden Studiengängen ist kein englischsprachiges Modul oder ein Sprachmodul für Englisch vorgesehen. Grundkenntnisse der englischen Sprache sollten jedoch spätestens beim Abschluss vorliegen, um die Studierenden auch ggf. auf neue, internationale Arbeitssituationen vorzubereiten. Als Idee wurde ein Grundlagenmodul in den Anerkennungssemestern (erstes & zweites Semester) vorgeschlagen.“

Die AK sieht in diesem Punkt von einer Empfehlung / Auflage ab. Die Qualifikationsziele der Studiengänge sind nicht auf internationale Tätigkeiten ausgelegt. Die Studiengangkonzepte sind in sich schlüssig.

Prozess zur Siegelvergabe:

In den internen Akkreditierungsverfahren wird regelmäßig überprüft ob die gesetzlichen Vorgaben der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) für ein qualitätsgesichertes Studium eingehalten werden.

Zur Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien der BayStudAkkV wird ein Fachbeirat (bestehend aus vier externen Mitgliedern: zwei Vertreter der Hochschullehrenden, ein Vertreter der Studierenden und ein Vertreter der Berufspraxis) eingerichtet. Er bewertet für jedes für den Studiengang relevante fachlich-inhaltliche Kriterium der BayStudAkkV, ob dieses erfüllt, teilweise erfüllt oder nicht erfüllt ist. Bei teilweise erfüllten Kriterien können die Fachbeiräte eine Maßgabe aussprechen, bei nicht-erfüllten Kriterien müssen die Fachbeiräte eine Maßgabe aussprechen. Bewertung und Maßgaben der Fachbeiräte gehen als Beschlussvorschlag in die Sitzung der Akkreditierungskommission ein.

Die Akkreditierungskommission (bestehend aus sieben Mitgliedern: fünf Hochschullehrende, eine Studierende und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter) beschließt die Akkreditierung (akkreditiert mit/ohne Auflagen oder Empfehlungen) auf Basis der Bewertung der Fachbeiräte. Eine Abweichung von der Bewertung der Fachbeiräte durch die Akkreditierungskommission ist nur mit Begründung möglich. Der Präsident spricht die Akkreditierung des Studiengangs im Einvernehmen mit der Kommission für einen Zeitraum von acht Jahren aus.

Die Akkreditierungsverfahren und Fachbeiratsarbeit sind in den jeweiligen Ordnungen beschrieben welche unter [Qualitätsmanagement \(thi.de\)](https://www.thi.de/Qualitätsmanagement) abrufbar sind.

Auflagen

werden ausgesprochen sofern die Qualitätsanforderungen für die Akkreditierung prinzipiell erfüllt, jedoch Mängel bei akkreditierungsrelevanten Themen erkennbar sind, die nach Ermessen der Akkreditierungskommission innerhalb von zwölf Monaten behebbar sind. Auflagen sind verbindliche Anweisungen.

Die Frist zur Auflagenerfüllung beträgt ein Jahr ab Ausspruch der Akkreditierung durch den Präsidenten. Bis zum Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung vorbehaltlich ausgesprochen.

Der Studiengang hat die Auflagenerfüllung spätestens zwei Wochen vor Fristablauf beim VP Lehre anzuzeigen. Die Auseinandersetzung mit den ausgesprochenen Empfehlungen hat der Studiengang spätestens in der nächsten RE-Akkreditierung des Studiengangs nachzuweisen.

Studiengang *Wirtschaftsingenieurwesen-Management B.Eng.*

Antrag auf: RE-Akkreditierung
 geprüft durch: m
 am: 13.07.2023

Studienstruktur und Studiendauer

BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA/MA	Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.	x				§ 2 SPO	§ 3 (1) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Die Absolventen des Bachelorstudiengangs werden für eigenverantwortlich Tätigkeiten eines Ingenieurs qualifiziert und können sich rasch in die vielfältigen Gebiete der Fahrzeugtechnik einarbeiten und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben oder freiberufliche Aufgaben übernehmen (siehe SPO §2).							
BA/MA	Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, dreieinhalb oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Die Regelstudienzeit beträgt in Teilzeit 12 Semester und bei berufsbegleitenden Studiengängen 11 Semester.	x				§ 3 SPO (BA), § 5 SPO (MA)	§ 3 (2) 1, 2 BayStudAkkV THI
begründete Bewertung: Die Regelstudienzeit umfasst 9 theoretische Studiensemester und 2 praktische Semester.							
MA	Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden Masterabschluss führen (konsekutive Studiengänge) beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre.				x		§ 3 (2) 3 BayStudAkkV
begründete Bewertung: Die THI ist bietet keine gestuften Studiengänge an							
BA / MA	Kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung und eine Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen sind nach Maßgabe des Art. 57 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) möglich.				x		§ 3 (2) 4 BayStudAkkV
begründete Bewertung: Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule, daher nicht relevant.							
BA / MA	Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.				x		§ 3 (3) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Die THI bietet keine theologischen Studiengänge an, daher nicht relevant.							

Studiengang *Wirtschaftsingenieurwesen-Management B.Eng.*

Antrag auf: RE-Akkreditierung
 geprüft durch: m
 am: 13.07.2023

Studiengangprofil

BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
MA	Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte Masterstudiengänge unterschieden werden.				x	SPO	§ 4 (1) 1 BayStudAkkV

begründete Bewertung: Keine Masterstudiengang.

MA	Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) und Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.				x		§ 4 (1) 2-4 BayStudAkkV
----	--	--	--	--	---	--	-------------------------

begründete Bewertung: Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule und bietet auch keine Lehramtsstudiengänge an, daher nicht relevant.

MA	Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.				x	§ 5 SPO	§ 4 (2) BayStudAkkV
----	---	--	--	--	---	---------	---------------------

begründete Bewertung: Nicht relevant, da es sich hier um einen Bachelorstudiengang handelt.

BA/MA	Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen [oder künstlerischen] Methoden zu bearbeiten.	x				§ 18 APO, SPO Anlage 1, MHB	§ 4 (3) BayStudAkkV
-------	--	---	--	--	--	-----------------------------	---------------------

begründete Bewertung: Im letzten Fachsemester ist die Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) verankert (12 ECTS). Die Verfahrensregelungen sind der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der THI zu entnehmen (§ 18 APO; Themenumfang zwei Monate bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung; Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe max. fünf Monate) und werden den Anforderungen der BayStudAkkV gerecht.

Studiengang *Wirtschaftsingenieurwesen-Management B.Eng.*

Antrag auf: RE-Akkreditierung
 geprüft durch: m
 am: 13.07.2023

Zugangsvoraussetzungen							
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
MA	Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder vergleichbarer Bachelorabschluss eines Ausbildungsgangs einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie. Weiterbildende Studiengänge setzen mind. ein Jahr qualifizierte berufspraktische Erfahrung voraus. Weitere Zugangsvoraussetzungen nach Ar. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHschG (Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung) möglich.				x	§ 3 SPO Immatrikulations- satzung, APO	§ 5 (1) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Nicht relevant, da es sich hier um einen Bachelorstudiengang handelt.							
MA	Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.				x		§ 5 (2) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Die THI bietet keine künstlerischen Masterstudiengänge an, daher nicht relevant.							
MA	Weitere Zugangsvoraussetzungen nach Ar. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHschG (Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung) möglich.				x	§ 3 SPO Immatrikulations- satzung, APO	§ 5 (3) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Nicht relevant, da es sich hier um einen Bachelorstudiengang handelt.							

Studiengang *Wirtschaftsingenieurwesen-Management B.Eng.*

Antrag auf: *RE-Akkreditierung*
 geprüft durch: *m*
 am: *13.07.2023*

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen							
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Für den erfolgreich abgeschlossenen Studiengang wird nur ein akademischer Grad (Bachelor- oder Mastergrad) verliehen, es sei denn es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.	x				§ 10 SPO (BA) § 12 SPO (MA) § 20 APO	§ 6 (1) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Den Absolventen wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (B.Eng.) verliehen.							
BA / MA	Die Bezeichnung der Bachelor- und konsekutiven Mastergrade richtet sich nach folgenden Vorgaben: 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) (...) bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in den Fächergruppen (...) Wirtschaftswissenschaften. 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) (...) bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften. 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung. Weiterbildungsstudiengänge dürfen hiervon abweichende Mastergrade verwenden (i.d.R. MBA). Hinweis: Es sind nur die Abschlüsse aufgeführt, die an der THI auch angeboten werden. Nicht aufgeführt bswp. LL.B., LL.M, B.F.A., M.F.A., B.Mus., M.Mus., B.Ed. M.Ed.	x				§ 10 SPO (BA) § 12 SPO (MA)	§ 6 (2) 1 BayStudAkkV; § 6 (2) 5 BayStudAkkV; THI
begründete Bewertung: Den Absolventen wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (B.Eng.) verliehen.							
BA / MA	Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ – „B.A. hon.“ – sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt				x	SPO	§ 6 (2) 2, 3, 4 BayStudAkkV
begründete Bewertung: Es gibt keinen fachlichen Zusatz bei der Abschlussbezeichnung.							
BA / MA	Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen.				x	SPO	§ 6 (2) 5 BayStudAkkV
begründete Bewertung: Es handelt sich nicht um einen Masterstudiengang.							
BA / MA	Beim theologischen Vollstudium können abweichende Bezeichnungen verwendet werden.				x		§ 6 (2) 6 BayStudAkkV
begründete Bewertung: Die THI bietet keine theologischen Studiengänge an.							
BA / MA	In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen und das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.	x				§ 9 SPO (BA), § 11 SPO (MA), Anlage 3 APO	§ 6 (3) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Das Diploma Supplement ist gemäß APO Bestandteil des Abschlusszeugnisses und informiert über das deutsche Hochschulsystem sowie die Regelungen zur Organisation und Struktur der Studiengänge.							
BA / MA	Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.	x				§ 9 SPO (BA), § 11 SPO (MA), § 20 APO	§ 6 (4) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Das Diploma Supplement ist gemäß APO Bestandteil des Abschlusszeugnisses und informiert über das deutsche Hochschulsystem sowie die Regelungen zur Organisation und Struktur der Studiengänge.							

Studiengang *Wirtschaftsingenieurwesen-Management B.Eng.*

Antrag auf: *RE-Akkreditierung*
 geprüft durch: *m*
 am: *13.07.2023*

Modularisierung							
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Das Studium ist in Module gegliedert. Die Module sind thematisch und zeitlich abgegrenzt. Ein Modul schließt i.d.R. mit einer Prüfung ab und hat mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten.	x				MHB, SPO Anlage 1	§ 7 (1) 1 BayStudAkkV §12 (4) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Das Studium ist in Module gegliedert, die in sich geschlossen sind, aufeinander aufbauend den Studienverlauf begleiten und mit einer Prüfung oder einem studienbegleitenden Leistungsnachweis schließen. Die Module haben einen Umfang von fünf ECTS.							
BA / MA	Die Modul Inhalte werden i.d.R. innerhalb eines Semesters , höchstens innerhalb zwei aufeinanderfolgender Semester vermittelt. Ausnahmen sind besonders zu begründen.	x				MHB, SPO Anlage 1	§ 7 (1) 2 BayStudAkkV; THI
begründete Bewertung: Alle Modul Inhalte werden in einem Semester vermittelt.							
BA / MA	Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.				x		§ 7 (1) 3 BayStudAkkV
begründete Bewertung: Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule und bietet auch keine künstlerischen Kernfächer an, daher nicht relevant.							
BA / MA	Die Modulbeschreibungen beinhalten mindestens: 1. Inhalte und Qualifikationsziele 2. Lehr- und Lernformen 3. Voraussetzungen für die Teilnahme (Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für eine geeignete Vorbildung der Studierenden) 4. Verwendbarkeit (Darstellung des Zusammenhangs mit anderen Modulen desselben Studiengangs und in Zusammenhang mit anderen Studiengängen) 5. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) (Erfolgreicher Abschluss i.V.m. Prüfungsart, -umfang und -dauer) 6. Leistungspunkte und Benotung 7. Häufigkeit des Angebots 8. Arbeitsaufwand und 9. Dauer					SPO Anlage 1 MHB	§ 7 (2) BayStudAkkV
<p>begründete Bewertung: Die Modulbeschreibungen sind weitgehend vollständig. Die „Verwendbarkeit für andere Studiengänge“ ist für die Baukastenmodule mit dem Studiengang Fahrzeugtechnik gepflegt. Das Feld „Voraussetzungen gemäß SPO“ ist für die Abschlussarbeit mit Verweis auf die SPO beschrieben. Die Häufigkeit des Angebots ist für alle Module mit "für jede Studiengruppe" beschrieben. Das Feld „Empfohlene Voraussetzungen“ wird ebenfalls genutzt. Die Lernergebnisse sind <i>weitgehend</i> kompetenzorientiert formuliert und für jedes Modul dargelegt. Die Inhalte der Module sind beschrieben. Die Literatur ist i.d.R. angegeben oder wird in vereinzelt Fällen zu Beginn des Moduls bekannt gegeben. Der Umfang variiert von vielen Angaben pro Modul bis hin nur einer Literaturangabe.</p> <p>Das Modulhandbuch ist redaktionell zu überarbeiten. Bei der Durchsicht des Modulhandbuchs sind einige Formatfehler (fehlende Tabellen, überlaufende Texte ...) aufgefallen. Unter Voraussetzung für die Teilnahme am Modul ist tw. auf die SPO verwiesen, passend wäre hierfür das Feld der Prüfungsvoraussetzungen. In diesem Zug sollten auch die Lernziele durchgehend kompetenzorientiert formuliert werden. Offen bleibt zudem wann / wie die Prüfungsform festgelegt wird. Im MHB erfolgt bspw. keine Spezifikation hinsichtlich der Zeitdauer bei schriftlichen Prüfungen.</p>							
BA / MA	Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul insbesondere im Hinblick auf Prüfungsart, -umfang und -dauer erfolgreich abgeschlossen werden kann.	x				SPO Anlage 1 MHB	§ 7 (3) BayStudAkkV
begründete Bewertung: s. o.							

Studiengang *Wirtschaftsingenieurwesen-Management B.Eng.*

Antrag auf: RE-Akkreditierung
 geprüft durch: m
 am: 13.07.2023

Leistungspunktesystem

BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.	x				MHB § 4 SPO (BA), § 6 SPO (MA), § 8 APO	§ 8 (1) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Allen Modulen liegen dem Arbeitsaufwand entsprechende Leistungspunkte zugrunde. In allen Fachsemestern sind 30 ECTS vorgesehen.							
BA / MA	Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen. Bachelorstudiengänge haben einen Umfang von 210 ECTS. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden. Masterstudiengänge haben alleinstehend einen Umfang von 90 ECTS.	x				SPO Anlage 1 MHB	§ 8 (2) 1-3 BayStudAkkV, THI
begründete Bewertung: Für den Abschluss werden 210 ECTS erworben.							
BA / MA	Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht.				x		§ 8 (2) 4 BayStudAkkV
begründete Bewertung: Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule und bietet auch keine künstlerischen Kernfächer an, daher nicht relevant.							
BA / MA	Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte. [In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 Leistungspunkte betragen.]	x				§ 18 APO SPO Anlage 1 MHB	§ 8 (3) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Die Masterarbeit hat einen Umfang von 12 ECTS (s.a. § 18 APO) + 3 ECT Seminar Bachelorarbeit.							
BA / MA	In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.				x	MHB	§ 8 (4) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Nicht relevant, da in allen Fachsemestern des Studiengangs 30 ECTS vorgesehen sind.							

Studiengang *Wirtschaftsingenieurwesen-Management B.Eng.*

Antrag auf: *RE-Akkreditierung*
 geprüft durch: *m*
 am: *13.07.2023*

Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen

BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Umfang und Art einer bestehenden Kooperation mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbeziehung nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder -sprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Gleichwertigkeit gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.				x	Kooperationsvertrag	§ 9 (1) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Im Studiengang sind keine nicht-hochschulischen Kooperationen vorgesehen.							
BA / MA	Im Fall einer studiengangsbezogenen Kooperation mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die Studierenden und für die die akademischen Grade verleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.				x	Kooperationsvertrag, SPO	§ 9 (2) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Im Studiengang sind keine nicht-hochschulischen Kooperationen vorgesehen.							

Studiengang *Wirtschaftsingenieurwesen-Management B.Eng.*

Antrag auf: *RE-Akkreditierung*
 geprüft durch: *m*
 am: *13.07.2023*

Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme

BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist: 1. Integriertes Curriculum, 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 %, 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit, 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.				x	SPO, Kooperationsvertrag, MHB	§ 10 (1) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Im Studiengang sind keine Joint-Degree-Programme vorgesehen.							
BA / MA	Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II S. 712, 713) anerkannt. Das Leistungspunktesystem wird entsprechend den §§ 7 und 8 Abs. 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich				x	SPO, Kooperationsvertrag, MHB	§ 10 (2) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Im Studiengang sind keine Joint-Degree-Programme vorgesehen.							
BA / MA	Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Partner für die Zusammenarbeit in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.				x	SPO, Kooperationsvertrag, MHB	§ 10 (3) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Im Studiengang sind keine Joint-Degree-Programme vorgesehen.							

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau BayStudAkkV

§ 11 (1) BayStudAkkV

behandelt am: 17.01.2023

Die **Qualifikationsziele** und die **angestrebten Lernergebnisse** sind **klar formuliert** und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkStV genannten Zielen (= *wissenschaftliche Befähigung sowie Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung*) von **Hochschulbildung** nachvollziehbar Rechnung.

Die **Persönlichkeitsbildung** umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse **kritisch, reflektiert** sowie **mit Verantwortungsbewusstsein** und in **demokratischem Gemeinsinn** maßgeblich mitzugestalten.

Fachbeirat: Diskussion

- Ist der Studiengang stimmig zum Qualifikationsziel aufgebaut?
- Werden die Studierenden zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit befähigt?
- Werden neben fachlichen Inhalten auch Soziale- und Selbstkompetenzen im Studiengang vermittelt?

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen

Nach Einschätzung der Mitglieder des Fachbeirats sind Qualifikationsziele und Studiengang stimmig. Die Anwendungsorientierung spiegelt sich in den Unterlagen des Studiengangs wider. Die Persönlichkeitsbildung wird über interaktive Lehr- und Lernmethoden gefördert.

Die Vermittlung von Präsentationsfertigkeiten wird für den Berufsalltag als sehr wichtig erachtet und sollte daher entsprechend in Modulen fest integriert sein. In Modulen, in denen Projektarbeiten erstellt werden, ist dies bereits verankert.

	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
	x				alle Studiengänge

Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die folgenden Aspekte und sind **stimmig** auf das vermittelte **Abschlussniveau**:

Wissen und Verstehen – Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis –,

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst – Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation –,

Kommunikation und Kooperation sowie **wissenschaftliches** oder künstlerisches **Selbstverständnis und Professionalität**

Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

Konsequente **Masterstudiengänge** sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.

Fachbeirat: Diskussion

- Ist der Studiengang stimmig zum Abschlussniveau aufgebaut?

- Werden ausreichend vielfältige Lehr- und Prüfungsformen angewandt um Kommunikation und Kooperation sowie ein wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität zu fördern?

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen

Nach Einschätzung der Mitglieder des Fachbeirats sind Abschlussniveau und Studiengang stimmig. Die Lehr- und Prüfungsformen fördern die Selbst- und Sozialkompetenzen angemessen.

erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
x				alle Studiengänge

§ 11 (3) BayStudAkkV - **nur weiterbildende Masterstudiengänge!**

behandelt am:

17.01.2023

Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische **Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr** voraus.

Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge **berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen** und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Dabei legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die **Gleichwertigkeit der Anforderungen** zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen

erfüllt

tw. erfüllt

nicht erfüllt

nicht relevant

Anmerkung

Da es sich bei den betrachteten Studiengängen nicht um weiterbildende Masterstudiengänge handelt, ist dieser Punkt hier nicht relevant.

x

nur relevant bei weiterbildenden Masterstudiengängen

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 (1) Satz 1 BayStudAkkV

behandelt am:

17.01.2023

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der **festgelegten Eingangsqualifikation** und im Hinblick auf die **Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut**.

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen

erfüllt

tw. erfüllt

nicht erfüllt

nicht relevant

Anmerkung

Nach Einschätzung der Mitglieder des Fachbeirats ist der Studiengang im Hinblick auf Eingangsqualifikation und Qualifikationsziel schlüssig aufgebaut.

x

alle Studiengänge

Es wird positiv hervorgehoben, dass es hier verschiedene Kriterien für die Qualifikation gibt und somit auch Personen mit einem handwerklichen Bildungshintergrund das Studium aufnehmen können.

Auch das Anrechnungsverfahren sowie das Angebot von Vor- bzw. Auffrischkursen wird sehr positiv bewertet.

Die **Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung** und **das Modulkonzept** sind **stimmig** aufeinander bezogen.

Fachbeirat: Diskussion

- Sind Studiengangtitel und Qualifikationsziele stimmig?
- Passt der Abschlussgrad (B.Eng., B.Sc., B.A., M.Eng, M.Sc. M.A., MBA) zum Studiengang?

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen

Nach Einschätzung der Mitglieder des Fachbeirats sind Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen.

Aufgrund des im Modulhandbuch ersichtlichen starken Fokus auf Management-Themen ist der Zusatz im Titel beim Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen-Management“ passend.

erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
x				alle Studiengänge

§ 12 (1) Satz 3 BayStudAkkV					behandelt am:		17.01.2023
Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige , an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile .							
Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen			erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
<p>Nach Einschätzung der Mitglieder des Fachbeirats sind ausreichend Praxisanteile im Studiengang verankert. Die vielfältigen Lehrformen runden das Studiengangskonzept ab und ermöglichen den Studierenden ein anwendungs- und praxisorientiertes Lernen.</p> <p>Die berufsbegleitenden Studiengänge werden als sehr praxisorientiert bewertet. Noch mehr Projektarbeiten aufzunehmen sei hinsichtlich der Vermittlung von weiteren Kompetenzen empfehlenswert - aufgrund des Fokus auf Grundlagen in den Bachelorstudiengängen wird eine umfassende Abweichung vom Prüfungsformat „Klausur“ als eher schwierig erachtet.</p>			x				alle Studiengänge
§ 12 (1) Satz 4 BayStudAkkV					behandelt am:		17.01.2023
Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen, um den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen.							
Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen			erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
<p>Aufgrund des berufsbegleitenden Charakters des Studiengangs ist der Fachbeirat der Auffassung, dass ein Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule im Regelfall nicht von den Studierenden angestrebt wird. Die Möglichkeit zur Realisation eines Auslandsaufenthalts hängt zudem auch maßgeblich an den Bedingungen des Arbeitgebers. Die Unterstützungsangebote des International Office stehen den IAW Studierenden ebenso zur Verfügung wie regulären Studierenden.</p>			x				alle Studiengänge
§ 12 (1) Satz 5 BayStudAkkV					behandelt am:		17.01.2023
Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein – studierendenzentriertes Lehren und Lernen – und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.							
Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen			erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
<p>Nach Einschätzung der Mitglieder des Fachbeirats sind viele Möglichkeiten zur Einbeziehung der Studierenden gegeben. Wahlpflichtmodule bzw. ein Wahlmodulkatalog sind aufgrund des berufsbegleitenden Charakters des Studiengangs nicht vorgesehen.</p> <p>Am IAW wird für jede Kohorte ein Jahrgangssprecher von den Studierenden gewählt.</p>				x			alle Studiengänge

§ 12 (2)	behandelt am:				17.01.2023
Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.					
Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Nach Einschätzung der Mitglieder des Fachbeirats werden die Studierenden von ausreichend didaktisch qualifiziertem Lehrpersonal unterstützt.	x				alle Studiengänge

§ 12 (3)	behandelt am:				17.01.2023
Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere auch im Hinblick auf nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.					
Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen					
Nach Einschätzung der Mitglieder des Fachbeirats ist die Ressourcenausstattung angemessen und ausreichend. Auch ein Fernzugriff auf studienrelevante Software ist möglich	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
	x				alle Studiengänge

§ 12 (4)	behandelt am:			17.01.2023	
Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.					
Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Nach Einschätzung der Mitglieder des Fachbeirats sind die Prüfungsarten modulbezogen und kompetenzorientiert gewählt. Die Lernergebnisse werden angemessen überprüft.	x				alle Studiengänge

§ 12 (5)

behandelt am:

17.01.2023

Es ist gewährleistet, dass das **Studium in der Regelstudienzeit** abgeschlossen werden kann (**Studierbarkeit**). Dies umfasst insbesondere

1. einen **planbaren** und **verlässlichen Studienbetrieb**,
2. die weitgehende **Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen**,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung **angemessenen** durchschnittlichen **Arbeitsaufwand**, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen überprüft wird, und
4. eine **angemessene Prüfungsdichte und -organisation**, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen.

Fachbeirat: Diskussion

- Welche / Wie viele Module haben mehr/weniger als 5 ECTS? Sind die Beweggründe für die Abweichung gerechtfertigt und angemessen?
- Sind Abbruchquoten überdurchschnittlich hoch? Wie wird die durchschnittliche Studienzzeit eingeordnet?
- Werden vom Studiengang / der Fakultät ausreichend Maßnahmen zur Sicherung der Studierbarkeit ergriffen?

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen

erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
---------	-------------	---------------	----------------	-----------

Maßgabe: Nach Einschätzung der Mitglieder des Fachbeirats ist der Umfang des Vertiefungsseminars des Studiengangs **Wirtschaftsingenieurwesen-Management** im Vergleich zum gleichnamigen Modul im Studiengang Fahrzeugtechnik sehr hoch. Der Vertiefungsseminar (WI-M) hat 88 (22 x 4) mögliche Themen für die Prüfung. Aus der Diskussion mit den Studierenden ergeben sich zwei Anpassungsmöglichkeiten: Eine Anpassung an die Vorgehensweise im Studiengang Fahrzeugtechnik (= Auswahl eines Themas aus einem Themenkatalog; Ausarbeitung Projektarbeit (15 Seiten) & Präsentation (15 Minuten) vor Gruppe) oder alternativ eine deutlichere Stoffeingrenzung im Vorfeld.

	x			alle Studiengänge
--	---	--	--	-------------------

§ 12 (6) - **nur dual, Teilzeit, berufsbegleitend/weiterbildend oder forschungsorientiert**

behandelt am:

17.01.2023

Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Merkmale des Profils angemessen darstellt.

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen

erfüllt

tw. erfüllt

nicht erfüllt

nicht relevant

Anmerkung

Nach Einschätzung der Mitglieder des Fachbeirats weisen die beiden berufsbegleitenden Studiengänge ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus. Die besonderen Merkmale sind dabei angemessen dargestellt und berücksichtigt.

x

**nur dual,
Teilzeit,
berufsbegleitend oder
forschungsorientiert**

§ 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 behandelt am: 17.01.2023

Die **Aktualität** und Angemessenheit **der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen** ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden fortlaufend überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Fachbeirat: Diskussion

- Sind die im Curriculum verankerten Lehrinhalte und das Quaifkationsziel aktuell?

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen

Nach Einschätzung der Mitglieder des Fachbeirats sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Kompetenzen „Präsentation“ und „Moderation“ sind aus berufspraktischer Perspektive enorm wichtig. Wenn diese nicht als eigenes Fach abgebildet werden können, so sollten sie durchgängig in den Projektmodulen verankert sein.
- **Maßgabe:** Vor allem in großen, international tätigen Unternehmen ist die Geschäftssprache des Umfeldes oft Englisch. In beiden Studiengängen ist kein englischsprachiges Modul oder ein Sprachmodul für Englisch vorgesehen. Grundkenntnisse der englischen Sprache sollten jedoch spätestens beim Abschluss vorliegen, um die Studierenden auch ggf. auf neue, internationale Arbeitssituationen vorzubereiten. Als Idee wurde ein Grundlagenmodul in den Anerkennungssemestern (erstes & zweites Semester) vorgeschlagen.
- Im Studiengang Fahrzeugtechnik könnten noch weitere, ggf. auch vertiefende Inhalte aus den Themengebieten Fahrwerk/-dynamik integriert werden. Als Basis könnten hier die Grundlagen Fahrzeugtechnik dienen. Ebenso integriert werden könnten die Themen Digitaltechnik (Microcontrollertechnik) und Signaltechnik.

erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
	x			

§ 14 Studienerfolg

§ 14 behandelt am: 17.01.2023

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem fortlaufenden Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen

Nach Einschätzung der Mitglieder des Fachbeirats unterliegt der Studienerfolg einem ganzheitlichen Monitoring. Hochschule, Fakultät und Studiengang nutzen die QM-Instrumente, um regelmäßig zielgerichtete Maßnahmen abzuleiten.

erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
x				

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

§ 15

behandelt am: 17.01.2023

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen

erfüllt

tw. erfüllt

nicht erfüllt

nicht relevant

Anmerkung

Nach Einschätzung der Mitglieder des Fachbeirats liegen sowohl Konzepte für die Geschlechtergerechtigkeit als auch zur Förderung der Chancengleichheit vor. Studierende und Mitarbeiter werden in verschiedenen Lebenslagen angemessen unterstützt. Die Maßnahmen werden auch auf Ebene des Studiengangs umgesetzt.

x

§ 19-20 Kooperationen

§ 20 - nur Studiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen

behandelt am: 17.01.2023

(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst den akademischen Grad verleiht und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts gewährleistet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19 - nur Studiengänge in Kooperation mit nicht-hochschulischen Einrichtungen

behandelt am: 17.01.2023

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß den Teilen 2 und 3 verantwortlich. Die akademische Grade verleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen

Da die beiden Studiengänge nicht in Kooperation mit anderen Hochschulen durchgeführt werden, ist dieser Punkt hier nicht relevant.

erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
			x	- nur Studiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen (ACM (IAW), AR (E), Double Degrees!